





































































































































- (b) die Verbindlichkeiten, die gemäß den Absätzen 5 bis 13 ausgeschlossen werden können;
  - (c) die Ziele und der Mindestinhalt des gemäß Absatz 16 vorzulegenden Reorganisationsplans.
2. Das Bail-in-Instrument kann für den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zweck nur dann angewandt werden, wenn realistische Aussichten bestehen, dass die Anwendung dieses Instruments – in Kombination mit den Maßnahmen, die im Rahmen des nach Absatz 16 vorzulegenden Reorganisationsplans umgesetzt werden – über die Verwirklichung wesentlicher Abwicklungsziele hinaus zur Wiederherstellung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des betreffenden Instituts beiträgt.
- Ist die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung nicht erfüllt, werden eines der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Abwicklungsinstrumente und das in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d genannte Bail-in-Instrument angewandt, soweit dies angezeigt ist.
3. Die folgenden Verbindlichkeiten sind nicht Gegenstand einer Abschreibung und Umwandlung:
- (a) gedeckte Einlagen;
  - (b) besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen;
  - (c) etwaige Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 oder aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Unternehmen im Sinne des Artikels 2 als Treuhänder und einer anderen Person als Begünstigtem, sofern dieser Kunde oder Begünstigte nach dem geltenden Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist;
  - (d) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;
  - (e) Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an einem System im Sinne der Richtlinie 98/26/EG<sup>23</sup> mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen;
  - (f) Verbindlichkeiten gegenüber
    - (i) Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen (ausgenommen sind variable Komponenten von Vergütungen, die nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt sind);
    - (ii) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Buchstaben b, c, oder d von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;

<sup>23</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

- (iii) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Insolvenz- oder Zivilrecht um bevorrechtigte Verbindlichkeiten handelt.
4. Der in Absatz 3 dargelegte Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments hindert die Abwicklungsbehörden nicht daran, die Bail-in-Befugnisse, soweit dies angezeigt ist, in Bezug auf einen beliebigen Teil einer mit Sicherheiten unterlegten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Sicherheit gestellt wurde, die den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt, anzuwenden. Gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG<sup>24</sup> können von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen werden.
5. Unter außergewöhnlichen Umständen können bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn folgende Umstände vorliegen:
- (a) falls für die betreffende Verbindlichkeit trotz angemessener Anstrengungen der Abwicklungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist kein Bail-in möglich ist oder
  - (b) falls der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Kontinuität der wesentlichen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu erreichen, so dass die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen fortzusetzen, aufrechterhalten wird, oder
  - (c) falls der Ausschluss zwingend notwendig und angemessen ist, um die Gefahr einer breiten Ansteckung zu vermeiden, die das Funktionieren der Finanzmärkte derart schwer stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Union ernsthaft beeinträchtigen könnte, oder
  - (d) falls die Anwendung des Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer derartigen Wertvernichtung führen würde, dass die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden.

Wird eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten ausgeschlossen, so kann der Umfang der auf andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Abschreibung oder Umwandlung erhöht werden, um solchen Ausschlüssen Rechnung zu tragen, sofern der Umfang der auf andere abschreibungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Abschreibung oder Umwandlung dem in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f niedergelegten Grundsatz entspricht.

6. Wird eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Absatz 5 ganz oder teilweise ausgeschlossen und sind die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten getragen worden wären, nicht ganz oder teilweise an andere Gläubiger weitergegeben worden,

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

kann aus dem Fonds ein Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut geleistet werden, um

- (a) alle Verluste, die nicht von abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gemäß Absatz 1 Buchstabe a wieder auf Null zu bringen;
  - (b) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut gemäß Absatz 1 Buchstabe b zu rekapitalisieren.
7. Der Fonds kann den in Absatz 6 genannten Beitrag nur leisten, sofern die beiden nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt sind:
  - (a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer abschreibungsfähiger Verbindlichkeiten ist durch Abschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 17 vorgesehenen Bewertung – geleistet worden;
  - (b) der Beitrag des Fonds übersteigt nicht 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 17 vorgesehenen Bewertung.
8. Der Beitrag des Fonds kann wie folgt finanziert werden:
  - (a) durch den dem Fonds zur Verfügung stehenden Betrag, der durch Beiträge von Unternehmen im Sinne des Artikels 2 gemäß Artikel 66 aufgebracht wurde;
  - (b) durch den Betrag, der innerhalb von drei Jahren durch Ex-post-Beiträge gemäß Artikel 67 aufgebracht werden kann; und
  - (c) wenn die Beträge gemäß den Buchstaben a und b nicht ausreichen, durch Beträge, die aus alternativen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 69 aufgebracht werden.
9. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen angestrebt werden, nachdem
  - (a) die in Absatz 7 Buchstabe b genannte Obergrenze von 5 % erreicht worden ist und
  - (b) alle nicht besicherten und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten, die keine abschreibungsfähigen Einlagen sind, vollständig abgeschrieben oder umgewandelt worden sind.
10. Alternativ oder zusätzlich kann – sofern die Voraussetzungen des Absatzes 7 Buchstaben a und b erfüllt sind – ein Beitrag aus den Mitteln geleistet werden, die durch Ex-ante-Beiträge gemäß Artikel 66 aufgebracht wurden und noch nicht in Anspruch genommen worden sind.
11. Für die Zwecke dieser Verordnung findet Artikel 38 Absatz 3cab Unterabsatz 5 der Richtlinie [ ] keine Anwendung.
12. Bei der Entscheidung nach Absatz 5 wird Folgendes gebührend berücksichtigt:

- (a) der Grundsatz, dass Verluste in erster Linie von den Anteilshabern und dann generell von den Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts in entsprechender Rangfolge zu tragen sind;
  - (b) das Niveau der Verlustabsorptionskapazität, über die das in Abwicklung befindliche Institut noch verfügen würde, wenn die Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten ausgeschlossen würde;
  - (c) die Notwendigkeit der Beibehaltung ausreichender Mittel zur Abwicklungsfinanzierung.
13. Der Ausschuss bewertet folgende Punkte auf der Grundlage einer Bewertung, die den Anforderungen des Artikels 17 entspricht:
- (a) den aggregierten Betrag, um den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten abzuschreiben sind, um sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gleich Null ist, und
  - (b) gegebenenfalls den aggregierten Betrag, über den die abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten in Anteile umzuwandeln sind, um die Quote für das harte Kernkapital bei dem in Abwicklung befindlichen Institut oder dem Brückeninstitut wiederherzustellen.

Wird die Anwendung des Bail-in-Instruments für den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zweck beschlossen, so wird bei der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung der Betrag festgelegt, über den abschreibungsfähige Verbindlichkeiten umgewandelt werden müssen, um bei dem in Abwicklung befindlichen Institut oder gegebenenfalls dem Brückeninstitut die Quote für das harte Kernkapital wiederherzustellen, wobei etwaige Kapitalzuführungen durch den Abwicklungsfonds nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d berücksichtigt werden, und um ausreichendes Vertrauen des Markts in das in Abwicklung befindliche Institut oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2004/39/EG zugelassen ist, fortzuführen.

- 14. Die Ausschlüsse nach Absatz 5 können entweder vorgenommen werden, um eine Verbindlichkeit vollständig von der Abschreibung auszuschließen oder um den Umfang der auf diese Verbindlichkeit angewandten Abschreibung zu begrenzen.
- 15. Die Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse tragen den in Artikel 15 niedergelegten Anforderungen in Bezug auf die Rangfolge der Forderungen Rechnung.
- 16. Die nationale Abwicklungsbehörde leitet den Reorganisationsplan, den sie nach Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie [ ] von dem bestellten Verwalter erhalten hat, unverzüglich an den Ausschuss weiter.

Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Reorganisationsplans übermittelt die Abwicklungsbehörde dem Ausschuss ihre Bewertung des Plans. Innerhalb eines Monats nach Vorlage des Reorganisationsplans bewertet der Ausschuss die Wahrscheinlichkeit, dass die langfristige Existenzfähigkeit des in Artikel 2 genannten Unternehmens bei Umsetzung des Plans wiederhergestellt wird. Die Bewertung wird im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorgenommen.

Ist der Ausschuss überzeugt, dass dieses Ziel mit dem Plan erreicht würde, gestattet er der nationalen Abwicklungsbehörde, den Plan gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie [ ] zu genehmigen. Ist der Ausschuss nicht überzeugt, dass dieses Ziel mit

dem Plan erreicht würde, weist er die nationale Abwicklungsbehörde an, gemäß Artikel 47 Absatz 6 der Richtlinie [ ] dem Verwalter seine Bedenken mit der Aufforderung mitzuteilen, den Plan so zu ändern, dass seine Bedenken berücksichtigt werden. Dies erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde.

Die nationale Abwicklungsbehörde leitet den geänderten Plan an den Ausschuss weiter. Der Ausschuss weist die nationale Abwicklungsbehörde an, dem Verwalter innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob der geänderte Plan ihrer Überzeugung nach den geäußerten Bedenken Rechnung trägt, oder ob er weiterer Änderungen bedarf.

## *Artikel 25*

### *Überwachung durch den Ausschuss*

1. Der Ausschuss überwacht die Umsetzung des Abwicklungskonzepts durch die nationalen Abwicklungsbehörden sorgfältig. Im Hinblick darauf sind die nationalen Abwicklungsbehörden verpflichtet,
  - (a) mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und ihn bei der Erfüllung seiner Überwachungspflicht zu unterstützen;
  - (b) in regelmäßigen, vom Ausschuss festgelegten Abständen auf dessen Aufforderung genaue, verlässliche und vollständige Informationen zur Umsetzung des Abwicklungskonzepts, zur Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse vorzulegen, unter anderem in Bezug auf
    - i) den Betrieb und die Finanzlage des in Abwicklung befindlichen Instituts, des Brückeninstituts und der für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft;
    - ii) die Behandlung, die die Anteilshaber und Gläubiger bei einer Liquidation des Instituts im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erfahren hätten;
    - iii) laufende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Liquidation der Vermögenswerte des ausfallenden Instituts, Anfechtungen des Abwicklungsbeschlusses und der Bewertung oder im Zusammenhang mit Entschädigungsanträgen von Anteilshabern oder Gläubigern;
    - iv) die Bestellung, Absetzung oder Ersetzung von Evaluatoren, Verwaltern, Wirtschaftsprüfern, Anwälten und sonstigen Berufsträgern, die die nationale Abwicklungsbehörde gegebenenfalls unterstützen müssen, sowie in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben;
    - v) alle sonstigen Angelegenheiten, auf die der Ausschuss gegebenenfalls Bezug nimmt;
    - vi) Ausmaß und Art der Ausübung der in Kapitel V der Richtlinie [...] aufgeführten Befugnisse der nationalen Abwicklungsbehörden;
    - vii) die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Durchführbarkeit und Umsetzung des in Artikel 24 Absatz 16 vorgesehenen Reorganisationsplans.

Die nationalen Abwicklungsbehörden legen dem Ausschuss einen Abschlussbericht über die Umsetzung des Abwicklungskonzepts vor.



2. Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen kann der Ausschuss den nationalen Abwicklungsbehörden Weisungen zu allen Aspekten der Umsetzung des Abwicklungskonzepts erteilen, insbesondere hinsichtlich der in Artikel 20 genannten Elemente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse.
3. Soweit für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich, kann die Kommission auf Empfehlung des Ausschusses oder auf eigene Initiative ihren Beschluss über den Abwicklungsrahmen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

## *Artikel 26*

### *Durchführung von Abwicklungsbeschlüssen*

1. Die nationalen Abwicklungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den in Artikel 16 Absatz 8 genannten Abwicklungsbeschluss durchzuführen, insbesondere indem sie Kontrolle über Unternehmen im Sinne des Artikels 2 ausüben, die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 64 der Richtlinie [...] treffen und sicherstellen, dass die in der Richtlinie [...] festgelegten Schutzbestimmungen eingehalten werden. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen alle an sie gerichteten Beschlüsse des Ausschusses um.  
  
Dazu nutzen sie die Befugnisse, die ihnen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie [...] übertragen werden, im Einklang mit den in nationalem Recht vorgesehenen Bedingungen. Die nationalen Abwicklungsbehörden unterrichten den Ausschuss in vollem Umfang über die Ausübung dieser Befugnisse. Alle von ihnen getroffenen Maßnahmen müssen mit dem in Artikel 16 Absatz 8 genannten Beschluss im Einklang stehen.
2. Sollte eine nationale Abwicklungsbehörde einen in Artikel 16 genannten Beschluss nicht oder auf eine Weise durchgeführt haben, in der sich die in dieser Verordnung vorgesehenen Abwicklungsziele nicht erreichen lassen, ist der Ausschuss befugt, ein in Abwicklung befindliches Institut anzuweisen,
  - (a) bestimmte Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine andere Person zu übertragen,
  - (b) die Umwandlung von Schuldtiteln zu verlangen, deren vertragliche Bedingungen unter den in Artikel 18 genannten Umständen eine Umwandlung vorsehen.
3. Das in Abwicklung befindliche Institut hält alle gemäß Absatz 2 gefassten Beschlüsse ein. Diese Beschlüsse haben Vorrang vor allen zuvor von den nationalen Behörden in derselben Angelegenheit erlassenen Beschlüssen.
4. Wenn sie Maßnahmen in Bezug auf Angelegenheiten treffen, die Gegenstand eines Beschlusses gemäß Absatz 2 sind, halten die nationalen Behörden diesen Beschluss ein.

# Kapitel 4

## *Zusammenarbeit*

### *Artikel 27*

#### *Verpflichtung zur Zusammenarbeit*

1. Der Ausschuss unterrichtet die Kommission über alle von ihm zur Vorbereitung einer Abwicklung getroffenen Maßnahmen. Die Mitglieder und das Personal der Kommission unterliegen hinsichtlich aller Informationen, die der Ausschuss ihnen bereitstellt, der in Artikel 79 festgelegten Geheimhaltungspflicht.
2. Bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung arbeiten der Ausschuss, die Kommission, die EZB sowie die nationalen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden eng zusammen. Die EZB und die nationalen zuständigen Behörden stellen dem Ausschuss und der Kommission alle Informationen bereit, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
3. Bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung arbeiten der Ausschuss, die Kommission, die EZB sowie die nationalen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden eng zusammen; dies gilt sowohl für die Planung einer Abwicklung als auch für frühzeitiges Eingreifen und die Abwicklung gemäß den Artikeln 7 bis 26. Die EZB und die nationalen zuständigen Behörden stellen dem Ausschuss und der Kommission alle Informationen bereit, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
4. Wenn die EZB einen Vertreter des Ausschusses zur Teilnahme an dem nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates eingerichteten Aufsichtsgremium der EZB einlädt, benennt der Ausschuss für die Zwecke dieser Verordnung einen Vertreter.
5. Der Ausschuss benennt für die Zwecke dieser Verordnung einen Vertreter, der für ihn an dem nach Artikel 113 der Richtlinie [...] eingerichteten Abwicklungsausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde teilnimmt.
6. Der Ausschuss arbeitet eng mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zusammen, insbesondere wenn die EFSF oder der ESM in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen einen direkten oder indirekten finanziellen Beistand gewährt haben oder voraussichtlich gewähren werden; dies gilt insbesondere unter den in Artikel 24 Absatz 9 genannten außergewöhnlichen Umständen.
7. Der Ausschuss und die EZB schließen eine Vereinbarung, in der sie die allgemeinen Bestimmungen für ihre Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 festlegen. Die Vereinbarung wird regelmäßig überprüft und vorbehaltlich der angemessenen Behandlung vertraulicher Informationen veröffentlicht.

### *Artikel 28*

#### *Informationsaustausch innerhalb des SRM*

1. Sowohl der Ausschuss als auch die nationalen Abwicklungsbehörden unterliegen der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch.

2. Der Ausschuss stellt der Kommission alle Informationen bereit, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 107 AEUV relevant sind.

#### *Artikel 29*

##### *Zusammenarbeit innerhalb des SRM und Behandlung von Gruppen*

Artikel 12 Absätze 4, 5, 6 und 15 und die Artikel 80 bis 83 der Richtlinie [...] gelten nicht für die Beziehungen zwischen den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Stattdessen finden die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

#### *Artikel 30*

##### *Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten*

Umfasst eine Gruppe sowohl in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene als auch in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, so vertritt der Ausschuss unbeschadet einer gemäß dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der Kommission die nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 7, 8, 11, 12, 15, 50 und 80 bis 83 der Richtlinie [...].

#### *Artikel 31*

##### *Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittländern*

Die Kommission und der Ausschuss sind innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ausschließlich dafür verantwortlich, im Namen der nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten die in Artikel 88 Absatz 4 der Richtlinie [...] genannten rechtlich nicht bindenden Kooperationsvereinbarungen zu schließen, und nehmen die Notifizierung über diese Vereinbarungen gemäß Absatz 6 des genannten Artikels vor.

## **Kapitel 5**

### *Untersuchungsbefugnisse*

#### *Artikel 32*

##### *Informationsersuchen*

1. Zur Wahrnehmung der in den Artikeln 7, 8, 11, 16 und 17 genannten Aufgaben kann der Ausschuss von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen direkt oder über die nationalen Abwicklungsbehörden sämtliche Informationen anfordern, die für die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich sind:
  - (c) von Unternehmen im Sinne des Artikels 2,
  - (d) von Mitarbeitern der Unternehmen im Sinne des Artikels 2,

- (e) von Dritten, an die Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben.
2. Unternehmen im Sinne des Artikels 2 und alle in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen legen die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen vor. Bestimmungen über die berufliche Geheimhaltungspflicht befreien diese Unternehmen und Personen nicht von der Pflicht zur Vorlage der Informationen. Die Bereitstellung der angeforderten Informationen gilt nicht als Verstoß gegen die berufliche Geheimhaltungspflicht.
  3. Erhält der Ausschuss Informationen direkt von diesen Unternehmen oder Personen, so übermittelt er diese den betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden.
  4. Der Ausschuss kann hinsichtlich jedes Instituts, das seinen Abwicklungsbefugnissen unterliegt, kontinuierlich jegliche Informationen über das Kapital, die Liquidität sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einholen, die für Abwicklungszwecke wesentlich sind.
  5. Der Ausschuss, die zuständigen Behörden und die nationalen Abwicklungsbehörden können Vereinbarungen mit Bestimmungen über das bei diesem Informationsaustausch anzuwendende Verfahren schließen.
  6. Die zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der EZB, und die nationalen Abwicklungsbehörden arbeiten mit dem Ausschuss zusammen, um festzustellen, ob einige oder alle angeforderten Informationen bereits vorliegen. Ist dies der Fall, stellen die zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der EZB, oder die nationalen Abwicklungsbehörden diese Informationen dem Ausschuss bereit.

### *Artikel 33*

#### *Allgemeine Untersuchungen*

1. Zur Wahrnehmung der in den Artikeln 7, 8, 11, 16 und 17 genannten Aufgaben kann der Ausschuss vorbehaltlich anderer in einschlägigem Unionsrecht festgelegten Bedingungen hinsichtlich jeder in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder befindlichen Person im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Untersuchungen durchführen.  
Zu diesem Zweck hat der Ausschuss das Recht,
  - (a) Unterlagen anzufordern,
  - (b) die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,
  - (c) von einer Person im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen,
  - (d) jede andere Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt.
2. Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 müssen sich den mit einem Beschluss des Ausschusses eingeleiteten Untersuchungen unterziehen.

Behindert eine Person die Durchführung einer Untersuchung, so leisten die nationalen Abwicklungsbehörden des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem sich die betroffenen Räumlichkeiten befinden, die erforderliche Amtshilfe im Einklang mit dem nationalen Recht; dazu leisten sie unter anderem Hilfe beim Zugang des Ausschusses zu den Geschäftsräumen juristischer Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1, damit die vorstehend genannten Rechte ausgeübt werden können.

#### *Artikel 34*

##### *Prüfungen vor Ort*

1. Zur Wahrnehmung der in den Artikeln 7, 8, 11, 16 und 17 genannten Aufgaben kann der Ausschuss vorbehaltlich anderer in einschlägigem Unionsrecht festgelegten Bedingungen nach vorheriger Unterrichtung der betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden in den Geschäftsräumen juristischer Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Prüfungen vor Ort durchführen. Der Ausschuss kann die Prüfung vor Ort durchführen, ohne diese juristischen Personen vorab darüber zu informieren, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Prüfung erforderlich ist.
2. Die Bediensteten des Ausschusses und sonstige von ihm zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume und Grundstücke der juristischen Personen, die Gegenstand eines Beschlusses des Ausschusses über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 32 Absatz 2 sind, zu betreten, und verfügen über sämtliche in Artikel 32 Absatz 1 genannten Befugnisse.
3. Juristische Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 müssen sich den mit einem Beschluss des Ausschusses eingeleiteten Prüfungen vor Ort unterziehen.
4. Die Bediensteten der nationalen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie andere von dieser Behörde entsprechend bevollmächtigte oder bestellte Begleitpersonen unterstützen unter Aufsicht und Koordinierung des Ausschusses die Bediensteten des Ausschusses und sonstige von ihm bevollmächtigte Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse. Die Bediensteten der nationalen Abwicklungsbehörden der betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaaten sind ebenfalls berechtigt, an den Prüfungen vor Ort teilzunehmen.
5. Stellen die Bediensteten des Ausschusses und andere von ihm bevollmächtigte oder bestellte Begleitpersonen fest, dass sich eine Person einer gemäß Absatz 1 angeordneten Prüfung widersetzt, so leistet die nationale Abwicklungsbehörde des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats im Einklang mit ihrem nationalen Recht die erforderliche Amtshilfe. Soweit für die Prüfung erforderlich, schließt diese Amtshilfe die Versiegelung jeglicher Geschäftsräume und Bücher oder Aufzeichnungen ein. Verfügt die betreffende nationale Abwicklungsbehörde nicht über die dafür erforderliche Befugnis, nutzt sie ihre Befugnisse, um die erforderliche Amtshilfe von anderen nationalen Abwicklungsbehörden anzufordern.

## *Artikel 35*

### *Gerichtliche Genehmigung*

1. Ist für eine Prüfung vor Ort gemäß Artikel 34 Absätze 1 und 2 oder für die Amtshilfe gemäß Artikel 34 Absatz 5 nach nationalem Recht eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so wird diese beantragt.
2. Wird die in Absatz 1 genannte Genehmigung beantragt, prüft das nationale Gericht, ob der Beschluss des Ausschusses echt ist und ob die beantragten Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf den Gegenstand der Prüfung nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann das einzelstaatliche Gericht den Ausschuss um detaillierte Erläuterungen bitten, insbesondere in Bezug auf die Gründe, aus denen der Ausschuss annimmt, dass ein Verstoß gegen die in Artikel 26 genannten Rechtsakte erfolgt ist, die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und die Art der Beteiligung der den Zwangsmaßnahmen unterworfenen Person. Das nationale Gericht prüft jedoch weder die Notwendigkeit der Prüfung noch verlangt es die Übermittlung der in den Akten des Ausschusses enthaltenen Informationen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Ausschusses unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

## **Kapitel 6**

### *Sanktionsbefugnisse*

## *Artikel 36*

### *Geldbußen*

1. Stellt der Ausschuss fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen der in Absatz 2 genannten Verstöße begangen hat, weist er die betreffende nationale Abwicklungsbehörde an, gemäß der Richtlinie [...] gegen das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 eine Geldbuße zu verhängen.  

Ein Verstoß eines dieser Unternehmen gilt als vorsätzlich begangen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung den Verstoß absichtlich begangen hat.
2. Gegen Unternehmen im Sinne des Artikels 2 können Geldbußen verhängt werden,
  - (a) wenn sie die gemäß Artikel 32 angeforderten Informationen nicht vorlegen,
  - (b) wenn sie sich einer allgemeinen Untersuchung gemäß Artikel 33 oder einer Prüfung vor Ort nicht unterziehen und die gemäß Artikel 32 angeforderten Informationen nicht vorlegen,
  - (c) wenn sie entgegen den Artikeln 66 oder 67 keinen Beitrag zu dem Fonds leisten,
  - (d) wenn sie einen gemäß Artikel 24 an sie gerichteten Beschluss des Ausschusses nicht einhalten.
3. Die nationalen Abwicklungsbehörden veröffentlichen alle gemäß Absatz 1 verhängten Geldbußen. Würde eine solche Veröffentlichung den Beteiligten einen

unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, veröffentlichen die nationalen Abwicklungsbehörden die Sanktion ohne Bekanntgabe der Identität der Beteiligten.

4. Im Hinblick auf die Einführung kohärenter, effizienter und wirksamer Durchsetzungsmaßnahmen und die Sicherstellung einer gemeinsamen, einheitlichen und kohärenten Anwendung dieser Verordnung erlässt der Ausschuss Leitlinien zur Anwendung von Geldbußen und Zwangsgeldern durch die nationalen Abwicklungsbehörden.

### *Artikel 37*

#### *Zwangsgelder*

1. Der Ausschuss weist die betreffende nationale Abwicklungsbehörde an, gegen ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 gemäß der Richtlinie [...] ein Zwangsgeld zu verhängen, um
  - (a) ein Kreditinstitut zur Einhaltung eines gemäß Artikel 32 erlassenen Beschlusses zu verpflichten;
  - (b) eine in Artikel 32 Absatz 1 genannte Person zur Vorlage vollständiger Informationen zu verpflichten, die er mit einem Beschluss gemäß dem genannten Artikel angefordert hat;
  - (c) eine in Artikel 33 Absatz 1 genannte Person zur Duldung einer Untersuchung und insbesondere zur Vorlage vollständiger Unterlagen, Daten, Verfahren und sonstiger angeforderter Materialien sowie zur Vervollständigung und Korrektur sonstiger Informationen zu verpflichten, die im Rahmen einer mit einem Beschluss gemäß dem genannten Artikel angeordneten Untersuchung bereitgestellt wurden;
  - (d) eine in Artikel 34 Absatz 1 genannte Person zur Duldung einer Prüfung vor Ort zu verpflichten, die mit einem Beschluss gemäß dem genannten Artikel angeordnet wurde.
2. Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Das Zwangsgeld wird für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem das Kreditinstitut oder die betreffende Person den jeweiligen Beschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d nachkommt.
3. Ein Zwangsgeld kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängt werden.

# TEIL III

## INSTITUTIONELLER RAHMEN

### TITEL I

#### *DER AUSSCHUSS*

##### *Artikel 38*

##### *Rechtsform*

1. Hiermit wird ein Ausschuss für die einheitliche Abwicklung geschaffen. Der Ausschuss ist eine Agentur der Europäischen Union mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Struktur. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Der Ausschuss genießt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Der Ausschuss kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Der Ausschuss wird von seinem Exekutivdirektor vertreten.

##### *Artikel 39*

##### *Zusammensetzung*

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - (a) dem Exekutivdirektor;
  - (b) dem stellvertretenden Exekutivdirektor;
  - (c) einem von der Kommission benannten Mitglied;
  - (d) einem von der EZB benannten Mitglied;
  - (e) einem von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat benannten Mitglied, das die nationale Abwicklungsbehörde vertritt.
2. Die Amtszeit des Exekutivdirektors, des stellvertretenden Exekutivdirektors und der von der Kommission und der EZB benannten Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist vorbehaltlich Artikel 53 Absatz 6 nicht zulässig.
3. Die Verwaltungs- und Managementstruktur des Ausschusses umfasst
  - (a) eine Plenarsitzung des Ausschusses, auf der die in Artikel 47 beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,
  - (b) eine Exekutivsitzung des Ausschusses, auf der die in Artikel 51 beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,
  - (c) einen Exekutivdirektor, der die in Artikel 53 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.



## *Artikel 40*

### *Einhaltung des Unionsrechts*

Der Ausschuss arbeitet im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere mit nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüssen der Kommission.

## *Artikel 41*

### *Rechenschaftspflicht*

1. Der Ausschuss ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung gemäß den Absätzen 2 bis 8 rechenschaftspflichtig.
2. Der Ausschuss unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof jährlich einen Bericht über die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben.
3. Der Exekutivdirektor legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
4. Der Exekutivdirektor nimmt auf Verlangen des Europäischen Parlaments an Anhörungen zur Wahrnehmung seiner Abwicklungsaufgaben in den zuständigen Ausschüssen des Parlaments teil.
5. Der Exekutivdirektor kann vom Rat auf dessen Verlangen zur Wahrnehmung seiner Abwicklungsaufgaben gehört werden.
6. Der Ausschuss antwortet in Anwesenheit von Vertretern teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, gemäß seinen eigenen Verfahren mündlich oder schriftlich auf Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden.
7. Auf Verlangen führt der Exekutivdirektor mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche Gespräche, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß dem Vertrag wahrnehmen kann. Das Europäische Parlament und der Ausschuss schließen eine Vereinbarung über die Modalitäten solcher Gespräche im Hinblick auf die Gewährleistung absoluter Vertraulichkeit gemäß der Geheimhaltungspflicht, die der EZB als zuständiger Behörde gemäß dem einschlägigen Unionsrecht auferlegt wurde.
8. Bei Untersuchungen durch das Parlament arbeitet der Ausschuss im Einklang mit dem AEUV mit dem Parlament zusammen. Der Ausschuss und das Parlament schließen angemessene Vereinbarungen über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der dem Ausschuss durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben. Diese Vereinbarungen regeln unter anderem den Zugang zu Informationen, die Zusammenarbeit bei Untersuchungen und die Unterrichtung über das Verfahren zur Auswahl des Exekutivdirektors.

## *Artikel 42*

### *Nationale Parlamente*

1. Aufgrund der vom Ausschuss wahrgenommenen Aufgaben können die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten den Ausschuss im Rahmen ihrer eigenen Verfahren ersuchen, schriftlich auf ihre an den Ausschuss gerichteten Bemerkungen oder Fragen zu den Aufgaben des Ausschusses nach dieser Verordnung zu antworten.
2. Das nationale Parlament eines teilnehmenden Mitgliedstaats kann den Exekutivdirektor einladen, gemeinsam mit einem Vertreter der nationalen Abwicklungsbehörde an einem Gedankenaustausch über die Abwicklung von Kreditinstituten in diesem Mitgliedstaat teilzunehmen.
3. Diese Verordnung berührt nicht die Rechenschaftspflicht der nationalen Abwicklungsbehörden gegenüber ihren nationalen Parlamenten nach Maßgabe des nationalen Rechts in Bezug auf die Ausübung von Aufgaben, die dem Ausschuss oder der Kommission nicht durch diese Verordnung übertragen werden.

## *Artikel 43*

### *Unabhängigkeit*

1. Bei der Wahrnehmung der durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben handeln der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden unabhängig und im Allgemeininteresse.
2. Die in Artikel 40 Absatz 2 genannten Mitglieder des Ausschusses handeln unabhängig und objektiv im Interesse der gesamten Union und dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.

## *Artikel 44*

### *Sitz*

Der Ausschuss hat seinen Sitz in Brüssel, Belgien.

## **TITEL II**

### ***PLENARSITZUNG DES AUSSCHUSSES***

## *Artikel 45*

### *Teilnahme an Plenarsitzungen*

An den Plenarsitzungen des Ausschusses nehmen alle Ausschussmitglieder teil.

## Artikel 46

### Aufgaben

1. Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Plenarsitzung:
  - (a) jährlich zum 30. November Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses für das Folgejahr gemäß Artikel 49 Absatz 1 auf der Grundlage eines Entwurfs des Exekutivdirektors und Übermittlung des Programms zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die Europäische Zentralbank;
  - (b) Annahme des jährlichen Haushalts des Ausschusses gemäß Artikel 59 Absatz 2;
  - (c) Beschlüsse über freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 68, die gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen gemäß Artikel 72 und die Darlehensvergabe an Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 73;
  - (d) Verabschiedung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die in Artikel 42 genannten Tätigkeiten des Ausschusses. Dieser Bericht enthält detaillierte Angaben zur Ausführung des Haushalts;
  - (e) Annahme der Finanzvorschriften des Ausschusses gemäß Artikel 61;
  - (f) Annahme einer Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;
  - (g) Annahme von Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern;
  - (h) Annahme der Geschäftsordnung;
  - (i) gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal des Ausschusses Ausübung der Befugnisse, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden<sup>25</sup> („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
  - (j) Erlass geeigneter Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 110 des Statuts;
  - (k) Ernennung eines Rechnungsführers gemäß dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, der seinen Aufgaben funktional unabhängig nachkommt;
  - (l) Gewährleistung angemessener Folgemaßnahmen auf die Ergebnisse und Empfehlungen von internen und externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);

---

25

- (m) sämtliche Beschlüsse über die Schaffung sowie gegebenenfalls Änderung der internen Strukturen des Ausschusses.
2. Der Ausschuss erlässt auf seiner Plenarsitzung gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann der Ausschuss auf seiner Plenarsitzung in einem Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde an den Exekutivdirektor und die von ihm weiter übertragenen Befugnisse vorübergehend aussetzen und diese selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Personalmitglied als dem Exekutivdirektor übertragen.

#### *Artikel 47*

##### *Plenarsitzung des Ausschuss*

1. Der Exekutivdirektor beruft die Plenarsitzungen des Ausschusses ein.
2. Der Ausschuss hält jährlich mindestens zwei ordentliche Plenarsitzungen ab. Darüber hinaus trifft er auf Initiative des Exekutivdirektors, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
3. Der Ausschuss kann auf Ad-hoc-Basis Beobachter zu seinen Plenarsitzungen einladen.
4. Der Ausschuss übernimmt die Sekretariatsgeschäfte für seine Plenarsitzungen.

#### *Artikel 48*

##### *Beschlussverfahren*

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse auf der Plenarsitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c genannten Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst.
2. Der Exekutivdirektor nimmt an den Abstimmungen teil.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. In der Geschäftsordnung werden detaillierte Abstimmungsmodalitäten, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, und, soweit angebracht, die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit festgelegt.

## TITEL III

### *EXEKUTIVSITZUNG DES AUSSCHUSSES*

#### *Artikel 49*

##### *Teilnahme an den Exekutivsitzungen*

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nehmen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Ausschussmitglieder an den Exekutivsitzungen des Ausschusses teil.
2. Bei Beratungen über in Artikel 2 genannte Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, nimmt an den Beratungen und am Beschlussverfahren gemäß Artikel 52 Absätze 1 und 3 auch das von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Mitglied teil.
3. Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen nehmen an den Beratungen und am Beschlussverfahren gemäß Artikel 52 Absätze 2 und 3 das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied und die von den Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, benannten Mitglieder teil.

#### *Artikel 50*

##### *Aufgaben*

1. Die Plenarsitzung des Ausschusses wird durch eine Exekutivsitzenng des Ausschusses unterstützt.
2. Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Exekutivsitzenng:
  - (a) Vorbereitung der von der Plenarsitzung des Ausschusses zu verabschiedenden Beschlüsse,
  - (b) Annahme aller Beschlüsse zur Umsetzung dieser Verordnung.  
Dazu gehören:
    - (i) die frühestmögliche Übermittlung aller relevanten Informationen an die Kommission, damit diese eine Bewertung vornehmen und gemäß Artikel 16 Absatz 6 einen Beschluss mit umfassender Begründung fassen kann;
    - (ii) Beschlüsse über Teil II des Ausschusshaushalts (Fonds).
3. Bei dringlichem Bedarf kann der Ausschuss auf der Exekutivsitzenng bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen der Plenarsitzung des Ausschusses treffen; dies gilt insbesondere in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen.
4. Die Exekutivsitzenng des Ausschusses findet auf Initiative des Exekutivdirektors oder auf Antrag der Ausschussmitglieder statt.
5. Der Ausschuss verabschiedet auf seiner Plenarsitzung die Geschäftsordnung der Exekutivsitzenng.

## *Artikel 51*

### *Beschlussfassung*

1. Bei Beratungen über einzelne Unternehmen oder nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Gruppen fasst der Ausschuss seine Beschlüsse auf der Exekutivsitzenng mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Exekutivdirektors den Ausschlag.
2. Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen fasst der Ausschuss seine Beschlüsse auf der Exekutivsitzenng mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die in Artikel 40 Absatz 2 genannten Ausschussmitglieder und das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied haben jeweils eine Stimme. Die Stimmrechte der anderen teilnehmenden Mitglieder entsprechen je nach Anzahl der nationalen Abwicklungsbehörden von Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, jeweils einem Anteil einer Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Exekutivdirektors den Ausschlag.
3. Bis zur Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 65 kann ein von einem Mitgliedstaat benanntes Mitglied weitere Beratungen des Ausschusses verlangen, wenn ein anhängiger Beschluss der haushaltspolitischen Verantwortlichkeit des betreffenden Mitgliedstaats vorgreift.
4. Der Ausschuss gibt sich auf seiner Exekutivsitzenng eine Geschäftsordnung für seine Exekutivsitzenngen und veröffentlicht diese.

Exekutivsitzenngen des Ausschusses werden vom Exekutivdirektor auf eigene Initiative oder auf Antrag von zwei Mitgliedern einberufen und vom Exekutivdirektor geleitet. Der Ausschuss kann auf Ad-hoc-Basis Beobachter zu seinen Exekutivsitzenngen einladen.

## **TITEL IV**

### ***EXEKUTIVDIREKTOR UND STELLVERTRETENDER EXEKUTIVDIREKTOR***

## *Artikel 52*

### *Ernennung und Aufgaben*

1. Der Ausschuss wird von einem Exekutivdirektor geleitet, der diese Aufgabe als Vollzeitbeschäftigter wahrnimmt und kein anderes Amt auf nationaler Ebene bekleiden darf.
2. Der Exekutivdirektor hat folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses für die Plenar- und Exekutivsitzenngen sowie Einberufung und Wahrnehmung des Vorsitzes der Sitzenngen;
  - (b) Regelung aller Personalangelegenheiten;
  - (c) laufende Verwaltung;
  - (d) Ausführung des Haushalts des Ausschusses gemäß Artikel 59 Absatz 3;

- (e) Leitung des Ausschusses;
  - (f) Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses;
  - (g) jährliche Erstellung eines Berichtsentwurfs mit einem Abschnitt über die Abwicklungstätigkeiten des Ausschusses und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.
3. Der Exekutivdirektor wird von einem stellvertretenden Exekutivdirektor unterstützt.  
Der stellvertretende Exekutivdirektor nimmt bei Abwesenheit des Exekutivdirektors dessen Aufgaben wahr.
  4. Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor werden auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung ernannt.
  5. Die Kommission unterbreitet dem Rat nach Anhörung der Plenarsitzung des Ausschusses eine Vorschlagsliste mit Kandidaten für die Ernennung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors. Der Rat ernennt den Exekutivdirektor und den stellvertretenden Exekutivdirektor nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
  6. Abweichend von Artikel 40 Absatz 2 beträgt die Amtszeit des ersten stellvertretenden Exekutivdirektors, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt wird, drei Jahre; die Amtszeit kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden. Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.
  7. Ein Exekutivdirektor oder stellvertretender Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert worden ist, kann bei Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für die gleiche Stelle teilnehmen.
  8. Erfüllen der Exekutivdirektor oder der stellvertretende Exekutivdirektor die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder haben sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments den Exekutivdirektor oder den stellvertretenden Exekutivdirektor seines Amtes entheben.

### *Artikel 53*

#### *Unabhängigkeit*

1. Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor nehmen ihre Aufgaben in Einklang mit den Beschlüssen der Kommission und des Ausschusses wahr.  
  
Bei den Beratungen und Entscheidungsverfahren im Ausschuss ersuchen der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor die Organe oder Einrichtungen der Union weder um Weisungen noch nehmen sie solche Weisungen entgegen, sondern sie äußern ihre eigenen Ansichten und stimmen unabhängig ab. Der stellvertretende Exekutivdirektor untersteht bei diesen Beratungen und Entscheidungsverfahren nicht den Weisungen des Exekutivdirektors.
2. Weder die Mitgliedstaaten noch öffentliche oder private Stellen nehmen Einfluss auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors.

3. Im Einklang mit dem in Artikel 78 Absatz 6 genannten Statut der Beamten sind der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiterhin verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

## **TITEL V**

### ***FINANZVORSCHRIFTEN***

## **Kapitel 1**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

#### *Artikel 54*

##### *Ressourcen*

Der Ausschuss ist dafür verantwortlich, die für die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel sowie das dafür erforderliche Personal einzusetzen.

#### *Artikel 55*

##### *Haushalt*

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Ausschusses werden für jedes Haushaltsjahr geschätzt und im Haushaltsplan des Ausschusses ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Haushalt des Ausschusses muss hinsichtlich der Einnahmen und der Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Der Haushalt umfasst zwei Teile: Teil I betrifft die Verwaltung des Ausschusses und Teil II den Fonds.

#### *Artikel 56*

##### *Teil I des Haushalts: Verwaltung des Ausschusses*

1. Die Einnahmen von Teil I des Haushalts stammen aus den jährlichen Beiträgen zur Deckung der Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a.
2. Die Ausgaben von Teil I des Haushalts umfassen zumindest Personalaufwendungen, Entgelte, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Ausgaben für berufliche Fortbildung und laufende Kosten.

#### *Artikel 57*

##### *Teil II des Haushalts: der Fonds*

1. Die Einnahmen von Teil II des Haushalts stammen insbesondere aus



- (a) Beiträgen von Instituten mit Sitz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 62 außer dem in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a genannten Jahresbeitrag;
  - (b) Darlehen von anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 Absatz 1;
  - (c) Darlehen von Finanzinstituten oder sonstigen Dritten gemäß Artikel 69;
  - (d) Erträgen aus der Anlage der vom Fonds gehaltenen Beträge gemäß Artikel 70.
2. Die Ausgaben von Teil II des Haushalts umfassen
- (a) Ausgaben für die Zwecke von Artikel 71;
  - (b) Anlagen gemäß Artikel 70;
  - (c) Zinsen für Darlehen von anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 Absatz 1;
  - (d) Zinsen für Darlehen von Finanzinstituten oder sonstigen Dritten gemäß Artikel 69.

### *Artikel 58*

#### *Aufstellung und Ausführung des Haushalts*

1. Der Exekutivdirektor erstellt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Ausschusses für das Folgejahr und legt diesen spätestens am 31. März eines jeden Jahres der Plenarsitzung des Ausschusses zur Genehmigung vor.
2. Der Haushalt des Ausschusses wird von der Plenarsitzung des Ausschusses auf der Grundlage des Voranschlags verabschiedet. Soweit erforderlich, wird er entsprechend angepasst.
3. Der Exekutivdirektor führt den Haushalt des Ausschusses aus.

### *Artikel 59*

#### *Rechnungsprüfung und Kontrolle*

1. Der Ausschuss schafft eine Stelle für die interne Rechnungsprüfung, die gemäß den einschlägigen internationalen Standards arbeitet. Der interne Prüfer wird vom Ausschuss ernannt und ist diesem gegenüber dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die Systeme und Verfahren des Ausschusses für die Ausführung des Haushalts ordnungsgemäß funktionieren.
2. Der interne Prüfer berät den Ausschuss in Fragen der Risikokontrolle durch unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und durch Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die praktischen Tätigkeiten sowie Empfehlungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung.
3. Der Ausschuss ist dafür zuständig, im Hinblick auf die Art seiner Aufgaben geeignete Systeme und Verfahren für die interne Kontrolle zu schaffen.

## Artikel 60

### *Rechnungslegung und Entlastung*

1. Der Exekutivdirektor handelt als Weisungsbefugter.
2. Der Rechnungsführer des Ausschusses übermittelt dem Rechnungshof bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres die vorläufigen Abschlüsse.
3. Die Exekutivsitzung des Ausschusses übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 31. März jedes Jahres die vorläufigen Abschlüsse des Ausschusses für das abgelaufene Haushaltsjahr.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Abschlüssen des Ausschusses erstellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss des Ausschusses und legt diesen der Plenarsitzung des Ausschusses zur Genehmigung vor.
5. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 1. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den endgültigen Jahresabschluss.
6. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen.
7. Der endgültige Jahresabschluss wird bis zum 15. November des folgenden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
8. Der Ausschuss erteilt dem Exekutivdirektor auf seiner Plenarsitzung Entlastung für die Ausführung des Haushalts.
9. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle im Zusammenhang mit der Buchführung des Ausschusses erforderlichen Informationen.

## Artikel 61

### *Finanzvorschriften*

Der Ausschuss legt nach Anhörung des Rechnungshofes der Europäischen Union und der Kommission interne Finanzvorschriften fest, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts regeln.

Soweit mit dem besonderen Charakter des Ausschusses vereinbar, beruhen die Finanzvorschriften auf der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen, die gemäß dem AEUV geschaffen wurden, nach Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>26</sup>.

---

<sup>26</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

## *Artikel 62*

### *Beiträge*

1. Die in Artikel 2 genannten Unternehmen tragen zum Haushalt des Ausschusses gemäß dieser Verordnung und den nach Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten über Beiträge bei. Die Beiträge umfassen
  - (a) jährliche Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben,
  - (b) jährliche Ex-ante-Beiträge, die zur Erreichung der gemäß Artikel 66 berechneten Zielausstattung des in Artikel 65 genannten Fonds erforderlich sind, und
  - (c) außerordentliche Ex-post-Beiträge, die nach Artikel 67 berechnet werden.
2. Die Höhe der Beiträge wird so festgelegt, dass die diesbezüglichen Einnahmen grundsätzlich ausreichen, den Haushalt des Ausschusses jedes Jahr auszugleichen und den Auftrag des Fonds zu erfüllen.
3. Der Ausschuss legt gemäß den in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakten die Beiträge der in Artikel 2 genannten Unternehmen jeweils in einem an das betreffende Unternehmen gerichteten Beschluss fest. Der Ausschuss wendet Regeln über die anzuwendenden Verfahren und das Berichtswesen sowie weitere Vorschriften an, damit die Beiträge vollständig und pünktlich gezahlt werden.
4. Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erhobenen Beträge werden ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 82 delegierte Rechtsakte über Beiträge zu erlassen, um Folgendes festzulegen:
  - (a) die Art der Beiträge und die Angelegenheiten, für die Beiträge fällig werden, die Methode zur Berechnung der Höhe der Beiträge und die Art, wie diese zu zahlen sind;
  - (b) die in Absatz 3 genannten Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie weitere Vorschriften zur Gewährleistung der vollständigen und pünktlichen Entrichtung der Beiträge;
  - (c) das Beitragssystem für Institute, deren Geschäftstätigkeit nach Erreichung der Zielausstattung des Fonds zugelassen wird;
  - (d) die jährlichen Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben bis zur vollständigen Arbeitsaufnahme des Ausschusses.

## *Artikel 63*

### *Betrugsbekämpfung*

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 tritt der Ausschuss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Aufnahme seiner Tätigkeiten der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter des Ausschusses gelten.

2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom Ausschuss Unionsgelder erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einem vom Ausschuss finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die den finanziellen Interessen der Union schadet, vorliegt.

## **Kapitel 2**

### *Der einheitliche Bankenabwicklungsfonds*

#### **ABSCHNITT 1**

#### **BILDUNG DES FONDS**

##### *Artikel 64*

##### *Allgemeine Bestimmungen*

1. Hiermit wird der einheitliche Bankenabwicklungsfonds errichtet.
2. Der Ausschuss bedient sich des Fonds ausschließlich zu dem Zweck, den effizienten Einsatz der in Teil II Titel I festgelegten Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sicherzustellen, und gemäß den in den Artikeln 12 und 13 bestimmten Abwicklungszielen und -grundsätzen. Der Unionshaushalt wird unter keinen Umständen für Aufwendungen oder Verluste des Fonds haftbar gemacht.
3. Eigentümer des Fonds ist der Ausschuss.

##### *Artikel 65*

##### *Zielausstattung*

1. Während eines Zeitraums von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erreichen die verfügbaren Mittel des Fonds mindestens 1 % der gemäß der Richtlinie 94/19/EG gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute.
2. In der ersten Phase des in Absatz 1 genannten Zeitraums werden die gemäß Artikel 66 berechneten und nach Artikel 62 erhobenen Beiträge zum Fonds zeitlich so gleichmäßig wie möglich gestaffelt, bis die Zielausstattung erreicht ist, es sei denn, sie können in Anbetracht einer günstigen Marktlage oder des Bedarfs des Fonds vorgezogen werden.
3. Der Ausschuss kann die erste Phase um maximal vier Jahre verlängern, wenn der Fonds insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,5 % des in Absatz 1 genannten Gesamtbetrags vornimmt.

4. Liegt nach der in Absatz 1 genannten ersten Phase der Betrag der verfügbaren Mittel unter der in Absatz 1 genannten Zielausstattung, werden nach Artikel 66 berechnete Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Liegt der Betrag der verfügbaren Finanzmittel unter der Hälfte der Zielausstattung, dürfen die jährlichen Beiträge nicht weniger als ein Viertel der Zielausstattung betragen.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:
  - (a) Kriterien für die zeitliche Staffelung der nach Absatz 2 berechneten Beiträge,
  - (b) Umstände, unter denen die Entrichtung von Beiträgen zum Fonds gemäß Absatz 2 vorgezogen werden kann,
  - (c) Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Jahre, um die die in Absatz 1 genannte erste Phase gemäß Absatz 3 verlängert werden kann,
  - (d) Kriterien für die Festlegung der jährlichen Beiträge gemäß Absatz 4.

#### *Artikel 66*

##### *Ex-ante-Beiträge*

1. Die jeweiligen Beiträge der einzelnen Institute werden mindestens jährlich erhoben und anteilig zur Gesamthöhe ihrer Verbindlichkeiten – ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen – im Verhältnis zur Gesamthöhe der Verbindlichkeiten – ohne Eigenmittel und gedeckte Einlagen – aller im Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute berechnet.

Die Beiträge werden gemessen am Risikoprofil der einzelnen Institute gemäß den Kriterien angepasst, die in den in Artikel 94 Absatz 7 der Richtlinie [ ] genannten delegierten Rechtsakten festgelegt sind.
2. Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 65 zu berücksichtigen sind, können Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Aktiva mit niedrigem Risiko abgesichert sind, welche nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch den Ausschuss für die in Artikel 71 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen darf 30 % des Gesamtbetrags der gemäß Absatz 1 erhobenen Beiträge nicht übersteigen.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:
  - (a) die Methode zur Berechnung der einzelnen in Absatz 1 genannten Beiträge;
  - (b) die Qualität der Sicherheiten, mit denen die in Absatz 2 genannten Zahlungsverpflichtungen unterlegt sind;
  - (c) die Kriterien für die Berechnung des Anteils der in Absatz 2 genannten Zahlungsverpflichtungen.

## Artikel 67

### *Außerordentliche Ex-post-Beiträge*

1. Reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht aus, um Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Fonds zu decken, erhebt der Ausschuss im Einklang mit Artikel 62 von den im Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten außerordentliche Ex-post-Beiträge, um die zusätzlichen Aufwendungen zu decken. Die Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Institute entfallenden außerordentlichen Beiträge erfolgt gemäß den in Artikel 66 festgelegten Regeln.
2. Der Ausschuss kann im Einklang mit den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten ein Institut ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung außerordentlicher Ex-post-Beiträge gemäß Absatz 1 befreien, wenn die Summe der Zahlungen nach Artikel 66 und nach Absatz 1 dieses Artikels die Begleichung von Forderungen anderer Gläubiger gegen dieses Institut gefährden würde. Eine solche Befreiung wird für höchstens sechs Monate gewährt, kann aber auf Antrag des Instituts erneuert werden.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 82 die Umstände und Bedingungen festzulegen, unter denen ein in Artikel 2 genanntes Unternehmen teilweise oder ganz von außerordentlichen Ex-post-Beiträgen gemäß Absatz 2 befreit werden kann.

## Artikel 68

### *Freiwillige Darlehen zwischen Finanzierungsmechanismen*

1. Der Ausschuss kann beantragen, für den Fonds Darlehen bei allen anderen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzunehmen, falls
  - (a) die nach Artikel 66 erhobenen Beträge nicht ausreichen, um die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Fonds entstandenen Verluste, Kosten und sonstigen Aufwendungen zu decken;
  - (b) die in Artikel 67 vorgesehenen außerordentlichen Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind;
  - (c) die in Artikel 69 vorgesehenen alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Bedingungen nicht unmittelbar verfügbar sind.
2. Die genannten Abwicklungsfinanzierungsmechanismen entscheiden über einen solchen Antrag gemäß Artikel 97 der Richtlinie [ ]. Die Darlehensbedingungen unterliegen Artikel 97 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Richtlinie [ ].

## Artikel 69

### *Alternative Finanzierungsmöglichkeiten*

1. Der Ausschuss kann für den Fonds bei Finanzinstituten oder anderen Dritten Darlehen aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich vereinbaren, falls die nach den Artikeln 66 und 67 erhobenen Beträge nicht unmittelbar verfügbar

sind oder nicht ausreichen, um die durch die Inanspruchnahme des Fonds entstandenen Aufwendungen zu decken.

2. Die in Absatz 1 erwähnten Darlehen oder andere Formen der Unterstützung werden im Einklang mit Artikel 62 innerhalb der Laufzeit der Ausleihung voll zurückgezahlt.
3. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Darlehen entstehen, sind vom Ausschuss selbst und nicht vom Haushalt der Union oder von den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu tragen.

## **ABSCHNITT 2**

### **VERWALTUNG DES FONDS**

#### *Artikel 70*

##### *Anlagen*

1. Der Ausschuss verwaltet den Fonds und kann die Kommission ersuchen, bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahrzunehmen.
2. Die von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem Brückeninstitut eingegangenen Beträge, Zinsen und sonstigen Erträge aus Anlagen und etwaigen weiteren Einnahmen werden ausschließlich dem Fonds zugeführt.
3. Der Ausschuss legt die im Fonds gehaltenen Beträge in Schuldverschreibungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder zwischenstaatlicher Organisationen oder in hochliquiden Vermögenswerten hoher Bonität, an. Die Anlagen sollten geografisch ausreichend diversifiziert sein. Die Einkünfte aus diesen Anlagen werden dem Fonds zugeführt.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem in Artikel 82 festgelegten Verfahren delegierte Rechtsakte über die detaillierten Regeln zur Verwaltung des Fonds zu erlassen.

## **ABSCHNITT 3**

### **INANSPRUCHNAHME DES FONDS**

#### *Artikel 71*

##### *Auftrag des Fonds*

1. In dem von der Kommission beschlossenen Rahmen kann der Ausschuss bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente auf in Artikel 2 genannte Unternehmen den Fonds zu folgenden Zwecken heranziehen:
  - (a) für die Besicherung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts, seiner Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft;

- (b) für die Gewährung von Darlehen an das in Abwicklung befindliche Institut, seine Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft;
  - (c) für den Erwerb von Vermögenswerten des in Abwicklung befindlichen Instituts;
  - (d) zur Kapitalisierung eines Brückeninstituts oder einer für die Vermögensverwaltung gegründeten Zweckgesellschaft;
  - (e) für Entschädigungszahlungen an Anteilsinhaber oder Gläubiger, falls diese nach einer Bewertung gemäß Artikel 17 Absatz 5 in Gegenleistung für ihre Forderungen eine weniger hohe Zahlung erhalten haben als sie nach einer Bewertung gemäß Artikel 16 bei einer Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erhalten hätten;
  - (f) um anstelle des Beitrags, der durch die Abschreibung bestimmter Gläubiger bei Anwendung des Bail-in-Instruments und bei einem Beschluss der Abwicklungsbehörde zum Ausschluss bestimmter Gläubiger vom Anwendungsbereich des Bail-in gemäß Artikel 24 Absatz 3 erzielt worden wäre, einen Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut zu leisten;
  - (g) für eine beliebige Kombination der unter den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen.
2. Der Fonds kann im Kontext des Instruments der Unternehmensveräußerung auch für unter den Buchstaben a bis g genannte Maßnahmen in Bezug auf den Erwerber in Anspruch genommen werden.
  3. Der Fonds wird nicht unmittelbar herangezogen, um die Verluste eines Instituts oder eines in Artikel 2 genannten Unternehmens auszugleichen oder ein Institut oder ein in Artikel 2 genanntes Unternehmen zu rekapitalisieren. Führt die Inanspruchnahme des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für die in Absatz 1 genannten Zwecke indirekt dazu, dass ein Teil der Verluste eines Instituts oder eines in Artikel 2 genannten Unternehmens an den Fonds weitergegeben werden, gelten die in Artikel 24 für die Inanspruchnahme des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus aufgeführten Grundsätze.
  4. Der Ausschuss darf das Kapital, das gemäß Absatz 1 Buchstabe f beigetragen wurde, höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren halten.

## *Artikel 72*

### *Gegenseitige Unterstützung der nationalen Finanzierungsmechanismen bei Gruppenabwicklungen, bei denen Institute in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten involviert sind*

Bei einer Gruppenabwicklung, bei der einerseits in einem oder mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassene Institute und andererseits in einem oder mehreren nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassene Institute involviert sind, trägt der Fonds gemäß Artikel 98 der Richtlinie [ ] zur Finanzierung der Gruppenabwicklung bei.



### *Artikel 73*

#### *Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Rahmen einer Abwicklung*

1. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass – falls der Ausschuss Abwicklungsmaßnahmen ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahmen Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können – das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört, für die in Artikel 99 Absätze 1 und 4 der Richtlinie [ ] genannten Beträge haftet.
2. Der Betrag, in dessen Höhe das Einlagensicherungssystem gemäß Absatz 1 haftet, bestimmt sich nach den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen.
3. Bevor der Ausschuss nach Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, in welcher Höhe das Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie [ ] haftet, konsultiert er das Einlagensicherungssystem unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit.
4. Falls die Mittel des Einlagensicherungssystems zur Deckung der an die Einleger zu entrichtenden Zahlungen nicht ausreichen und andere Mittel von dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat nicht sofort zur Verfügung stehen, kann der Fonds diesem Einlagensicherungssystem die erforderlichen Mittel leihen, sofern alle Bedingungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 94/19/EG erfüllt sind.

## **TITEL VI**

### ***SONSTIGE BESTIMMUNGEN***

#### *Artikel 74*

##### *Vorrechte und Befreiungen*

Das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt für den Ausschuss und dessen Personal.

#### *Artikel 75*

##### *Sprachenregelung*

1. Für den Ausschuss gilt die Verordnung Nr. 1<sup>27</sup> des Rates.
2. Der Ausschuss entscheidet über die interne Sprachregelung des Ausschusses.
3. Der Ausschuss kann darüber entscheiden, welche der Amtssprachen er bei der Übermittlung von Dokumenten an Organe oder Einrichtungen der Union benutzt.
4. Der Ausschuss kann sich mit jeder nationalen Abwicklungsbehörde über die Sprache oder die Sprachen einigen, in der/denen die an die nationale Abwicklungsbehörde oder von ihr zu übermittelnden Dokumente abgefasst sein sollen.

---

<sup>27</sup> ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

5. Die für die Arbeit des Ausschusses erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

#### *Artikel 76*

##### *Personal des Ausschusses*

1. Das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die einvernehmlich von den Organen und Einrichtungen der Union zur Anwendung dieses Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten erlassenen Vorschriften gelten für das Personal des Ausschusses einschließlich des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors.
2. Der Ausschuss erlässt im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 110 dieses Statuts.

#### *Artikel 77*

##### *Austausch von Personal*

1. Der Ausschuss kann entsandte nationale Sachverständige oder anderes nicht vom Ausschuss eingestelltes Personal heranziehen.
2. Der Ausschuss verabschiedet auf seiner Plenarsitzung einen geeigneten Beschluss zur Festlegung von Vorschriften über Austausch und Entsendung von Mitarbeitern sowohl zwischen den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten als auch zwischen diesen Behörden und dem Ausschuss.
3. Der Ausschuss kann interne Abwicklungsteams einrichten, die sich aus Mitarbeitern der nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammensetzen.

#### *Artikel 78*

##### *Haftung des Ausschusses*

1. Die vertragliche Haftung des Ausschusses bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom Ausschuss geschlossenen Vertrag zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt der Ausschuss den durch ihn oder seine Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit, insbesondere ihrer Abwicklungsfunktionen einschließlich Handlungen und Unterlassungen zugunsten ausländischer Abwicklungsverfahren, verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Haftung der öffentlichen Stellen für Schäden regeln.
4. Der Ausschuss entschädigt eine nationale Abwicklungsbehörde für Schadenersatz, zu dem diese von einem nationalen Gericht verurteilt wurde oder zu dem sie sich in

Absprache mit dem Ausschuss im Rahmen einer gütlichen Regelung verpflichtet hat und der sich aus einer Handlung oder Unterlassung dieser nationalen Abwicklungsbehörde im Zuge einer Abwicklung nach dieser Verordnung ergab, es sei denn, diese Handlung oder Unterlassung verstieß gegen Unionsrecht, diese Verordnung, einen Beschluss der Kommission oder des Ausschusses oder stellte einen offensichtlichen und schweren Beurteilungsfehler dar.

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist bei jeder Streitigkeit im Zusammenhang mit den Absätzen 3 und 4 zuständig. Die aus außervertraglicher Haftung hergeleiteten Ansprüche verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt.
6. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Ausschuss unterliegt dem Statut bzw. den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

#### *Artikel 79*

##### *Geheimhaltung und Informationsaustausch*

1. Mitglieder des Ausschusses, dessen Personal und Mitarbeiter, die im Rahmen eines Austauschs mit oder einer Entsendung von den Mitgliedstaaten Abwicklungsaufgaben wahrnehmen, sind nach Artikel 339 AEUV und den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit das Berufsgeheimnis zu wahren.
2. Der Ausschuss stellt sicher, dass Einzelpersonen, die direkt oder indirekt, ständig oder gelegentlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben erbringen, entsprechenden Geheimhaltungspflichten unterliegen.
3. Zum Zweck der Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ist der Ausschuss befugt, innerhalb der in den einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegten Grenzen und gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen Informationen mit nationalen oder europäischen Behörden und sonstigen Einrichtungen in den Fällen auszutauschen, in denen das Unionsrecht es den zuständigen nationalen Behörden gestattet, solchen Stellen Informationen zu übermitteln, oder in denen die Mitgliedstaaten nach Unionsrecht eine solche Offenlegung vorsehen können.

#### *Artikel 80*

##### *Transparenz*

1. Für Dokumente im Besitz des Ausschusses gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>.
2. Binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung verabschiedet der Ausschuss die detaillierten Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
3. Gegen Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage

---

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden, nachdem gemäß den Artikeln 228 und 263 AEUV bei der Beschwerdebehörde in geeigneter Weise ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Ausschuss unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen Abwicklungsbehörden unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>.

#### *Artikel 81*

##### *Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen*

Der Ausschuss wendet die Sicherheitsgrundsätze gemäß den Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen an, die im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom festgelegt sind. Die Anwendung der Sicherheitsgrundsätze umfasst unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>30</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

## TEIL IV

# DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 82*

#### *Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gilt ab dem in Artikel 88 angegebenen Datum auf unbestimmte Zeit.
3. Die in Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 4 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

### *Artikel 83*

#### *Überprüfung*

1. Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Überwachung der möglichen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts legt. In diesem Bericht wird Folgendes evaluiert:
  - (a) das Funktionieren des SRM und die Auswirkungen seiner Abwicklungstätigkeiten auf die Interessen der Union als Ganzes und auf die Kohärenz und Integrität des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen, einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die Strukturen der nationalen Bankensysteme innerhalb der Union, und in Bezug auf die Wirksamkeit der Zusammenarbeit und der Informationsaustauschregelungen innerhalb des SRM, zwischen dem SRM und dem SSM sowie zwischen dem SRM und den

- nationalen Abwicklungs- und nationalen zuständigen Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- (b) die Wirksamkeit der Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit und der Rechenschaftspflicht;
  - (c) das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde;
  - (d) das Zusammenspiel zwischen dem Ausschuss und den nationalen Abwicklungsbehörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Auswirkungen des SRM auf diese Mitgliedstaaten.
2. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Kommission macht gegebenenfalls begleitende Vorschläge.

#### *Artikel 84*

#### *Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010*

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) „zuständige Behörden“

  - i) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2007/64/EG sowie solche, die in der Richtlinie 2009/110/EG genannt sind;
  - ii) in Bezug auf die Richtlinien 2002/65/EG und 2005/60/EG die Behörden, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen der genannten Richtlinien durch die Kredit- und Finanzinstitute sicherzustellen;
  - iii) in Bezug auf Einlagensicherungssysteme Einrichtungen, die Einlagensicherungssysteme nach der Richtlinie 94/19/EG verwalten, oder in dem Fall, dass der Betrieb des Einlagensicherungssystems von einer privaten Gesellschaft verwaltet wird, die Behörde, die solche Systeme gemäß der genannten Richtlinie beaufsichtigt; und
  - iv) in Bezug auf Artikel 62 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 70 Absatz 4 Abwicklungsbehörden wie in Artikel 3 der genannten Richtlinie definiert und den mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Ausschuss für die einheitliche Abwicklung.
2. In Artikel 25 wird folgender Absatz eingefügt:
 

„1a. Die Behörde kann Peer Reviews bezüglich des Informationsaustauschs und der gemeinsamen Aktivitäten des in der SRM-Verordnung genannten Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörden der nicht am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Abwicklung grenzübergreifender Gruppen organisieren und durchführen, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Ergebnisse zu verstärken. Zu diesem Zweck entwickelt die

Behörde Methoden, die ihr eine objektive Bewertung und objektive Vergleiche gestatten.“

3. In Artikel 40 Absatz 6 wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„Für die Zwecke seiner Funktion im Rahmen von Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 70 Absatz 4 übt der Exekutivdirektor des Europäischen Abwicklungsausschusses im Rat der Aufseher eine Beobachterrolle aus.“

#### *Artikel 85*

##### *Ersetzung der nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen*

Ab dem in Artikel 88 Unterabsatz 2 genannten Geltungsbeginn wird der Fonds als der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus der teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Titel VII der Richtlinie [ ] betrachtet.

#### *Artikel 86*

##### *Sitzabkommen und Bedingungen der Funktionsweise*

1. Die notwendigen Vorkehrungen im Hinblick auf die Unterbringung des Ausschusses im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen werden zusammen mit den spezifischen im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Ausschusses auf seiner Plenarsitzung, das Personal des Ausschusses sowie deren Familienmitglieder geltenden Vorschriften in einem Sitzabkommen zwischen dem Ausschuss und dem Sitzmitgliedstaat festgelegt; dieses Abkommen wird geschlossen, nachdem der Ausschuss auf seiner Plenarsitzung seine Zustimmung erteilt hat, und tritt spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
2. Der Sitzmitgliedstaat des Ausschusses gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für einen reibungslosen Arbeitsablauf des Ausschusses, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

#### *Artikel 87*

##### *Aufnahme der Tätigkeit durch den Ausschuss*

1. Der Ausschuss nimmt bis zum 1. Januar 2015 seine volle Tätigkeit auf.
2. Die Kommission ist für die Errichtung und den anfänglichen Betrieb des Ausschusses zuständig, bis der Ausschuss die operativen Kapazitäten zur Ausführung seines eigenen Haushalts erreicht hat. Zu diesem Zweck wird Folgendes bestimmt:
  - (a) Bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den Rat gemäß Artikel 53 sein Amt antritt, kann die Kommission einen Kommissionsbediensteten benennen, der als Interimsexekutivdirektor fungiert und die Aufgaben des Exekutivdirektors wahrnimmt;

- (b) abweichend von Artikel 47 Absatz 1 Ziffer i und bis zur Annahme eines Beschlusses, wie er in Artikel 47 Absatz 2 aufgeführt ist, übt der Interimsexekutivdirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;
  - (c) die Kommission kann dem Ausschuss Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung von Kommissionsbeamten zur Ausübung der Tätigkeiten der Agentur unter der Verantwortung des Interimsexekutivdirektors oder des Exekutivdirektors;
  - (d) die Kommission erhebt die in Artikel 62 Absatz 5 Buchstabe d genannten jährlichen Beiträge im Namen des Ausschusses.
3. Der Interimsexekutivdirektor kann alle durch Mittel gedeckte Zahlungen, die in den Haushaltsplan des Ausschusses eingetragen wurden, genehmigen und kann Verträge – einschließlich Dienstverträgen – abschließen.

#### *Artikel 88*

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 7 bis 23 und Artikel 25 bis 38 gelten ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 24 gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*



## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer und finanzielle Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

### **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

### **3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
  - 3.2.1. *Übersicht*
  - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
  - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
  - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen*
  - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates

#### 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur<sup>31</sup>

Binnenmarkt – Finanzmärkte

#### 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**<sup>32</sup>.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

#### 1.4. Ziel(e)

##### 1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte(s) mehrjährige(s) strategische(s) Ziel(e) der Kommission*

- Stärkung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen;
- Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und des Vertrauens in die Banken, Gewährleistung der Fortführung grundlegender Finanzdienste, Verminderung der Ansteckungsgefahr bei Problemen;
- Minimierung der Verluste für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Steuerzahler im Besonderen, Schutz der Einleger und Verringerung von Fehlverhalten („Moral Hazard“).

##### 1.4.2. *Einzelziel(e) und betroffene ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Vor dem Hintergrund der genannten allgemeinen Ziele werden folgende Einzelziele verfolgt:

##### **Vorbereitung und Prävention:**

- bessere Vorbereitung der Aufsichtsbehörden und Banken auf Krisensituationen;
- Ermöglichung der Abwicklungsfähigkeit aller Banken.

---

<sup>31</sup> ABM (Activity Based Management): maßnahmenbezogenes Management – ABB (Activity Based Budgeting): maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>32</sup> Im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

### **Frühzeitiges Eingreifen:**

- Verbesserung des Rahmens für ein frühzeitiges Eingreifen der Bankenaufsichtsbehörden.

### **Bankenabwicklung:**

- Gewährleistung einer zeitnahen und soliden Abwicklung von Banken, die einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen;
- Schaffung von Rechtssicherheit für Interessenträger der Bankenabwicklung.

### **Finanzierung:**

- Einrichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds, der geografisch asymmetrische Verluste im Bankensystem der Union wirksam absorbieren kann;
- Gewährleistung der vollen Deckung der Abwicklung ausfallender Banken durch Beiträge von Finanzinstituten nach Beteiligung (Bail-in) von Anteilshabern und Gläubigern.

#### *1.4.3. Erwartete(s) Ergebnis(se) und Auswirkungen*

- Unterbrechung der negativen Rückkopplung zwischen Staaten und deren Banken;
- Gewährleistung des Zugangs aller Unternehmen in der Bankenunion zu Bankkrediten unter fairen Bedingungen;
- Minimierung der Verluste für Einleger, Staaten und Steuerzahler durch Sanierung und Abwicklung großer und systemisch wichtiger Banken.

#### *1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren*

- Spreads langfristiger Staatsanleihen der Mitgliedstaaten;
- Anzahl der Banken, die abgewickelt werden;
- Kosten der Bankenabwicklungen einschließlich Auszahlungen aus einem einheitlichen Abwicklungsfonds;
- Änderungen des Anteils der Bankverbindlichkeiten, die für ein Bail-in in Frage kommen.

### **1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**

#### *1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf*

Wie im Konzept der Kommission für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion sowie im Bericht der vier Präsidenten aus dem Jahr 2012 dargelegt, ist ein integrierter Finanzrahmen oder eine „Bankenunion“ ein zentrales Element der politischen Maßnahmen, mit denen Europa wieder auf den Pfad der wirtschaftlichen Erholung und des Wachstums geführt werden kann. Unkoordinierte nationale Reaktionen auf den Ausfall von Banken haben die Zersplitterung des Binnenmarkts für Darlehen und Finanzierungen verschärft. Damit ist die Übertragung der gemeinsamen Geldpolitik beeinträchtigt, während die Kreditvergabe an Unternehmen und Verbraucher durch Beschränkungen gefährdet wird.

Dies ist innerhalb des Euro-Währungsgebiets besonders schädlich. Da der Spielraum für den Einsatz geldpolitischer Instrumente zur Lösung von Problemen im

Bankensektor begrenzt ist, wird zur Bewältigung von Bankausfällen auf nationale Haushaltsmittel zurückgegriffen, was Banken und Staaten in einer negativen Rückkopplung aneinanderbindet. Für Unternehmen in Mitgliedstaaten, deren Fähigkeit zur Rettung angeschlagener Banken im eigenen Hoheitsgebiet als beeinträchtigt wahrgenommen wird, ergeben sich gravierende Wettbewerbsnachteile. Die Krise hat zudem gezeigt, dass Probleme in einigen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets über Misstrauen und finanzielle Verbindungen rasch auf andere Mitgliedstaaten übergreifen können, die nach Auffassung der Märkte für ähnliche Risiken anfällig sind.

Der Europäische Rat stellte in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2012 fest: „In einem Umfeld, in dem die Bankenaufsicht effektiv einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragen wird, ist auch ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus erforderlich, der mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass jede Bank in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit geeigneten Instrumenten abgewickelt werden kann.“

Rasche Fortschritte in Richtung einer Bankenunion sind unabdingbar, um Finanzstabilität und Wachstum im Euro-Währungsgebiet sicherzustellen. Deshalb hat die Europäische Kommission auf der Grundlage des soliden gemeinsamen Rechtsrahmens der 28 Mitgliedstaaten des Binnenmarkts (einheitliches Regelwerk) ein inklusives Konzept entwickelt und einen Fahrplan für die Bankenunion vorgeschlagen, der verschiedene Instrumente und Schritte umfasst und potenziell sämtlichen Mitgliedstaaten offen steht, in jedem Fall aber die derzeit 17 Mitglieder des Euro-Währungsgebiets einschließt.

Mit dem ersten Schritt, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für Banken im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung einführen wollen, wird die EZB befugt, zentrale Aufgaben der Bankenaufsicht auszuüben.

Über einen anderen zentralen Aspekt der Bankenunion, den 2012 angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten), verhandeln derzeit die beiden gesetzgebenden Organe. Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten legt Vorschriften fest, nach denen die Abwicklung im gesamten Binnenmarkt erfolgen soll, und sieht für die nationalen Abwicklungsbehörden die für die Bankenabwicklung erforderlichen Befugnisse und Verfahren vor.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates erfordert die Integration der EU-Bankenmärkte einen Abwicklungsmechanismus für das Euro-Währungsgebiet, der sich angeschlagener Banken annimmt, das Ansteckungsrisiko kontrolliert und im Interesse des gesamten Binnenmarkts die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gewährleistet.

Im Einklang mit dem Kommissionskonzept von 2012 wird langfristig der Aufbau einer Bankenunion für alle Banken in allen Mitgliedstaaten angestrebt. Die unmittelbare Aufsicht der EZB wird zusammen mit einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus für Banken sowie wirksamen und tragfähigen Einlagensicherungssystemen in allen Mitgliedstaaten dazu beitragen, dass das Vertrauen in die nachhaltige Stabilität der Union erhalten bleibt.

### *1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der Union*

Nach dem in Artikel 5 Absatz 3 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Nur mit Maßnahmen auf Unionsebene kann gewährleistet werden, dass ausfallende Banken nichtdiskriminierend und nach einheitlichen Regeln abgewickelt werden und damit Wirtschafts- und Währungsunion und Binnenmarkt besser funktionieren. Trotz der tiefgehenden Integration des EU-Bankensektors können wesentliche Unterschiede zwischen auf nationaler Ebene getroffenen Abwicklungsbeschlüssen zu unannehmbaren Risiken für die Finanzstabilität führen.

Die einheitliche Währung macht eine einheitliche Bankenaufsicht und Bankenabwicklung für das Euro-Währungsgebiet zwingend erforderlich, um den schädlichen Folgen einer wirtschaftlichen Zersplitterung vorzubeugen. Ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus ist wirksamer als ein Netzwerk nationaler Abwicklungsbehörden, insbesondere im Hinblick auf grenzübergreifende Bankengruppen, in deren Fall Schnelligkeit und Koordinierung zur Minimierung der Kosten und Wiederherstellung des Vertrauens von entscheidender Bedeutung sind. Ein solcher Abwicklungsmechanismus hat zudem erhebliche Größenvorteile und vermeidet die negativen Externalitäten, die von rein nationalen Entscheidungen ausgehen könnten.

### *1.5.3. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Mit dem ersten Schritt, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für Banken im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung einführen wollen, wird die EZB befugt, zentrale Aufgaben der Bankenaufsicht auszuüben.

Über einen anderen zentralen Aspekt der Bankenunion, den 2012 angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten), verhandeln derzeit die beiden gesetzgebenden Organe. Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten legt Vorschriften fest, nach denen die Abwicklung im gesamten Binnenmarkt erfolgen soll, und sieht für die nationalen Abwicklungsbehörden die für die Bankenabwicklung erforderlichen Befugnisse und Verfahren vor.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates erfordert die Integration der EU-Bankenmärkte einen Abwicklungsmechanismus für das Euro-Währungsgebiet, der sich angeschlagener Banken annimmt, das Ansteckungsrisiko kontrolliert und im Interesse des gesamten Binnenmarkts die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gewährleistet.

Im Einklang mit dem Kommissionskonzept von 2012 wird langfristig der Aufbau einer Bankenunion für alle Banken in allen Mitgliedstaaten angestrebt. Die unmittelbare Aufsicht der EZB wird zusammen mit einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus für Banken sowie wirksamen und tragfähigen Einlagensicherungssystemen in allen Mitgliedstaaten dazu beitragen, dass das Vertrauen in die nachhaltige Stabilität der Union erhalten bleibt.

## 1.6. Dauer und finanzielle Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
  - Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
  - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**
  - Anlaufphase von 2014 bis Ende 2014
  - anschließend reguläre Umsetzung

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>33</sup>

- Direkte Verwaltung durch die Kommission
  - durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
  - durch Exekutivagenturen
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an
  - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
  - internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte auflisten)
  - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
  - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung
  - öffentlich-rechtliche Körperschaften
  - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten
  - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten
  - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt bezeichnet sind
  - *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

---

<sup>33</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb: [http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html).

## **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

### **2.1. Monitoring und Berichterstattung**

Nach Artikel 47 der Verordnung ist der Ausschuss dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für die Durchführung dieser Verordnung rechenschaftspflichtig; unter anderem legt er dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof jährlich einen Bericht über die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben vor.

### **2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**

#### *2.2.1. Ermittelte Risiken*

Der Vorschlag birgt hinsichtlich der rechtmäßigen, wirtschaftlichen, effizienten und effektiven Verwendung von Haushaltsmitteln keine neuen Risiken.

Das interne Risikomanagement sollte jedoch dem besonderen Finanzierungsmechanismus des Ausschusses Rechnung tragen. Im Unterschied zu vielen anderen von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen werden die von dem Ausschuss erbrachten Leistungen ausschließlich von Finanzinstituten finanziert werden.

Zudem wird der Ausschuss für die Verwaltung des einheitlichen Bankenabwicklungsfonds zuständig sein. Dafür müssen interne Kontrollverfahren entwickelt und eingeführt werden.

#### *2.2.2. Informationen über das interne Kontrollsystem*

Für das interne Kontrollsystem und dessen Vorschriften sollten andere von der Kommission errichtete Behörden zum Vorbild genommen werden; auszunehmen hiervon ist nur die Verwaltung des einheitlichen Bankenabwicklungsfonds, für die es besonderer Vorschriften bedarf.

#### *2.2.3. Geschätzte Kosten und geschätzter Nutzen der Kontrollen und Bewertung des erwarteten Fehlerrisikos*

Interne Kontrollen werden in die Verfahren des Ausschusses zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben eingebettet. Die Kosten dieser Verfahren dürfen nicht höher sein als ihr Nutzen hinsichtlich der Fehlervermeidung.

### **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen wird die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ohne Einschränkung auf den Ausschuss angewandt.

Der Ausschuss tritt der zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die Geltung für sämtliche Mitarbeiter des Ausschusses haben.

Die Finanzierungsbeschlüsse und Vereinbarungen sowie die daran geknüpften Umsetzungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und OLAF bei den Empfängern der von dem Ausschuss ausgezahlten Gelder sowie bei den für

die Zuweisung der Gelder Verantwortlichen bei Bedarf Prüfungen vor Ort durchführen können.

Die Artikel 58 bis 63 der Verordnung zur Errichtung des Ausschusses enthalten die Bestimmungen über die Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans des Ausschusses und die Finanzregelung.



### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die nachstehende Analyse enthält eine Schätzung der insgesamt für den Ausschuss und dessen Verwaltung (im Folgenden: „der Ausschuss“) sowie für die Kommission anfallenden Kosten des vorliegenden Vorschlags.

Die Ausgaben des Ausschusses werden vollständig von den unter den europäischen Abwicklungsmechanismus fallenden Finanzinstituten getragen. Rund 6000 Banken im Euro-Währungsgebiet werden neben ihren jährlichen Beiträgen zum einheitlichen Bankenabwicklungsfonds einen festen Anteil der jeweiligen Summe zur vollen Deckung der Haushaltsausgaben des Ausschusses aufbringen. Der Beitragsanteil wird zusammen mit dem Haushaltsplan des Ausschusses jährlich genehmigt. Der Beitragsanteil zur Finanzierung des Ausschusses wird jedes Jahr angepasst, um sicherzustellen, dass der Haushalt des Ausschusses ausgeglichen ist.

Der Ausschuss nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Abwicklungen sowie den Beiträgen zum europäischen Abwicklungsfonds und dessen Verwaltung wahr. Hinsichtlich der Vorbereitung von Abwicklungen erstellt oder überprüft der Ausschuss Abwicklungspläne, nimmt an grenzübergreifenden Abwicklungskollegien teil und bereitet die tatsächliche Abwicklung vor. Für eine signifikante Zahl an Instituten und Gruppen erstellt der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der (konsolidierenden) Aufsichtsbehörde und den nationalen Abwicklungsbehörden Abwicklungspläne, die die Abwicklungsmaßnahmen enthalten, die getroffen werden können, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, überprüft die Pläne mindestens jährlich und aktualisiert sie gegebenenfalls. Zudem bewertet der Ausschuss die Abwicklungsfähigkeit der Institute und Gruppen und geht potenziell bedeutsamen Hemmnissen für die Abwicklungsfähigkeit nach.

Die nationalen Abwicklungsbehörden erstellen ebenfalls Abwicklungspläne für die sonstigen Unternehmen und Gruppen, die der Ausschuss überprüft. Falls zu einer Gruppe nicht nur in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen gehören, vertritt der Ausschuss die nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Abwicklungskollegium. Abwicklungskollegien werden eingerichtet, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sicherzustellen, und nehmen unter anderem Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von Abwicklungsplänen, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und der tatsächlichen Abwicklung wahr.

Wenn die Kommission die Abwicklung eines Unternehmens beschließt, beaufsichtigt der Ausschuss die Durchführung der Abwicklung und bewertet die Durchführbarkeit des Reorganisationsplans des betreffenden Unternehmens.

Hinsichtlich des Fonds erhebt der Ausschuss die jährlichen Beiträge von annähernd 6000 Instituten und stellt sicher, dass die Beitragsbasis in den einzelnen Banken ordnungsgemäß festgestellt wird, die Beiträge fristgerecht gezahlt und ungezahlte Beiträge wirksam beigetrieben werden. Zu diesem Zweck führt der Ausschuss Kontrollen von Bankdaten durch. Der zu erhebende und zu verwaltende Betrag ist höher als der halbe jährliche Unionshaushalt. Zudem verwaltet der Ausschuss die Mittel so, dass die Risiken gering sind und die Mittel erforderlichenfalls rasch zur Finanzierung von Abwicklungen bereitgestellt werden können. Dies erfordert eine durchdachte langfristige Investitionsstrategie, die unter anderem Art, Ort und

Laufzeit von Investitionen berücksichtigt. Für diese regulären Funktionen des Ausschusses sind selbstverständlich unterstützende Dienste erforderlich, unter anderem in den Bereichen Informationstechnologie und Kommunikation.

## **Grundannahmen**

### Geschätzte Personal- und Kostenstruktur des Ausschusses:

- Der Ausschuss soll am Ende des ersten Tätigkeitsjahres seine volle Kapazität erreicht haben, was bedeutet, dass das gesamte Personal im Laufe des ersten Jahres eingestellt werden muss: Die Haushaltswirkung wird im ersten Jahr auf 50 % und ab dem zweiten Jahr auf 100 % veranschlagt.
- Da es in Europa keine nationalen Abwicklungsbehörden mit nennenswerten historischen Daten gibt, beruht die Schätzung des Personalbedarfs auf einem Abgleich der Aufgaben des Ausschusses mit denen der US-Einlagensicherung (Federal Deposit Insurance Corporation – FDIC) (siehe nachstehende Tabelle 1).
- Hinsichtlich der gedeckten Einlagen und der Zielausstattung des Abwicklungsfonds sind die Beträge in den USA und im Euro-Währungsgebiet vergleichbar, während die unter den Abwicklungsmechanismus fallenden Vermögenswerte der Banken im Euro-Währungsgebiet deutlich höher sind als in den USA.
- Hinsichtlich der Gemeinkosten wurden die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) zum Vergleich herangezogen. Da aber der Anteil der Gemeinkosten in den ESA höher ist als der auf dem Abgleich mit der FDIC beruhende Schätzwert, wurde letzterer verwendet, d. h. eine konservativere Quote von 11,5 %. Weitere auf dem Abgleich mit der FDIC beruhende Annahmen und Erläuterungen dazu sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen. 2012 umfasste das Personal der FDIC 7476 Vollzeitäquivalente (VZÄ).
- Da der Auftrag der FDIC weiter gefasst ist als der des Ausschusses, wurden für den Abgleich nur die relevanten Abteilungen der FDIC berücksichtigt.
- Auf der Grundlage des Abgleichs wird der Personalbedarf des Ausschusses auf 309 Personen veranschlagt. 21 % des Personals der FDIC sind nichtständige Bedienstete. Im konservativsten Szenario – d. h. unter Annahme, dass die FDIC in einer Nicht-Krisenlage nur ihr ständiges Personal behält – würde die Zielgröße des Ausschusses um 75 Bedienstete auf 244 Bedienstete in einer Nicht-Krisenlage sinken. Mithin sollte gewährleistet werden, dass der Ausschuss genügend Flexibilität hat, um zusätzliches Personal einzustellen oder Arbeit auszulagern.
- Folgender Personalschlüssel wird vorgeschlagen:
  - 80 % Bedienstete auf Zeit (AT) (68 % AD-Stellen und 12 % AST-Stellen);
  - 10 % abgeordnete nationale Sachverständige (ANS);
  - 10 % Vertragsbedienstete (AC).
- Das Personalstatut der EU-Organe findet Anwendung, was sich in folgenden Pro-Kopfsätzen widerspiegelt:
  - durchschnittliche jährliche Kosten eines AT: 131 000 EUR;
  - durchschnittliche jährliche Kosten eines ANS: 78 000 EUR;
  - durchschnittliche jährliche Kosten eines AC: 70 000 EUR.

Neben den Gehaltskosten fallen indirekte Kosten an wie Kosten für Gebäude, Schulungen, Informationstechnologie sowie die soziale und medizinische Infrastruktur.

- Da der Standort des Ausschusses bisher nicht feststeht, wurde für Gehaltskosten ein Berichtigungskoeffizient von 1 verwendet. Je nach Standort ist gegebenenfalls eine Neubewertung der Kosten erforderlich.
- Die Schätzung der Ausgaben für sonstige Bedienstete, Verwaltung und Betrieb beruht auf einem Abgleich mit der laufenden Kostenstruktur der europäischen Aufsichtsbehörden (ESA).
- Die operativen Ausgaben werden voraussichtlich 25 % der Gesamtkosten des Ausschusses betragen, insbesondere für die Entwicklung und Pflege von Informationssystemen sowie den Aufbau der Beziehungen zu nationalen Abwicklungsbehörden und einer gemeinsamen Aufsichtskultur im Interesse des europäischen Abwicklungsmechanismus, für den es enge und wirksame Kontakte zwischen dem Ausschuss und den hauptsächlich an der Umsetzung von Abwicklungsbeschlüssen beteiligten nationalen Abwicklungsbehörden geben sollte.
- Eine Zusammenfassung der geschätzten Kostenstruktur des Ausschusses findet sich in nachstehender Tabelle 2.

**Tabelle 1. Schätzung des Personalbedarfs des Ausschusses auf der Grundlage der Struktur und Personalausstattung der US-Einlagensicherung (Federal Deposit Insurance Corporation – FDIC)**

	FDIC <sup>1</sup>	Ausschuss
<b>Merkmale</b>		
Zahl der Banken	7181 <sup>2</sup>	6008 <sup>3</sup>
Vermögenswerte insgesamt	14 451 USD (Mrd., 2012)	29 994 EUR (Mrd., 2011)
Gedekte Einlagen insgesamt	6027 USD (Mrd., März 2013)	5514 EUR (Mrd., 2011)
Zielausstattung Fonds	81 USD (Mrd.)	55 EUR (Mrd.)
Angeschlagene Institute 2008-2012	465	90 <sup>4</sup>
<b>Personal</b>		
Personal insgesamt (VZÄ, 2012; % in der Zentrale)	7476 (28,6 %)	
(b) Personal der „Abteilung und Abwicklungen und Insolvenzverwaltungen“ (Division of Resolutions and Receiverships) (VZÄ, 2012)	1428	82 (geschätzt) <sup>5</sup>
(c) Personal der „Finanzabteilung“ (Division of Finance) (VZÄ, 2012)	176	88 (geschätzt) <sup>6</sup>

(d)	Personal des „Büros für komplexe Institute“ (Office of complex institutions) (VZÄ, 2012)	148	74 (geschätzt) <sup>7</sup>
(e)	Personal der „Rechtsabteilung“ (Legal division) (VZÄ, 2012 / % des Personals insgesamt)	716 / 9,6 %	30 / 9,6 % (geschätzt) <sup>8</sup>
(f)	Gesamtzahl des Personals der relevanten Abteilungen (VZÄ, 2012) (Summe Buchstaben a, b, c und d)	2468	274
(g)	Personal mit unterstützenden Aufgaben (IT, Kommunikation, usw.) (Zahl / % des Personals insgesamt)	863 / 11,5 %	35 / 11,5 % (geschätzt)
(h)	Gesamtzahl des Personals des Ausschusses (Summe Buchstaben e und f)		309 (geschätzt)
(i)	Nichtständiges Personal (% des Personals insgesamt)	21 % <sup>9</sup>	21 %
(j)	Gesamtzahl des ständigen Personals des Ausschusses		244 (geschätzt)

<sup>1</sup> Quelle: www.fdic.gov.

<sup>2</sup> Zahl der Mitglieder des Einlagensicherungsfonds, 2012.

<sup>3</sup> Zahl der Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (EU-17), Januar 2013. Quelle: EZB.

<sup>4</sup> Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Fakten und Zahlen zu staatlichen Beihilfen in den EU-Mitgliedstaaten“, Aktualisierung 2012. Die tatsächliche Zahl angeschlagener Institute im Euro-Währungsgebiet ist höher, da Institute, die ausgefallen sind, aber keine staatliche Beihilfe erhalten haben, nicht berücksichtigt sind.

<sup>5</sup> Angenommen wird, dass 20 % des Personals mit Abwicklungen und 80 % mit Insolvenzverwaltungen befasst sind. Der Ausschuss wird nur mit Abwicklungen befasst sein. Unter Berücksichtigung der Verteilung zwischen zentraler und regionaler Ebene in der FDIC wird davon ausgegangen, dass 28,6 % des mit Abwicklungen befassten Personals auf der zentralen Ebene des Ausschusses und 71,4 % auf der nationalen Ebene tätig sein werden. Diese Annahme ist insofern konservativ, als der Vorschlag vorsieht, dass alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung beim Ausschuss verbleiben, während nur die Umsetzung der Abwicklungsbeschlüsse auf nationaler Ebene erfolgt und zentral beaufsichtigt wird.

<sup>6</sup> Die Finanzabteilung der FDIC nimmt ihre Aufgaben auf zentraler Ebene wahr. Die Abteilung ist nicht nur mit der Erhebung der Beiträge und der Verwaltung des Fonds befasst, sondern auch mit allgemeineren Tätigkeiten wie Controlling, Finanzoperationen und Finanzplanung. Daher wird davon ausgegangen, dass 50 % des Personals der Finanzabteilung der FDIC auf der zentralen Ebene des Ausschusses zur Verwaltung der Beiträge und des Fonds erforderlich wären.

<sup>7</sup> Der Ausschuss ist für die Planung der Abwicklung großer Banken im Euro-Währungsgebiet zuständig. Er kann die nationalen Behörden ersuchen, den Entwurf eines Abwicklungsplans vorzulegen. Daher wird davon ausgegangen, dass 50 % des Personals auf der zentralen Ebene des Ausschusses tätig sein werden.

<sup>8</sup> Die Rechtsabteilung der FDIC ist nicht nur mit Abwicklungen und Insolvenzverwaltungen sowie der Verwaltung des Fonds befasst, sondern beispielsweise auch mit den Aufsichtsaufgaben der FDIC. Daher wird der Prozentanteil des Personals der Rechtsabteilung am Personal der FDIC insgesamt zur

<sup>9</sup> Schätzung der Zahl der für den Ausschuss erforderlichen Bediensteten verwendet.  
 Der Prozentanteil des nichtständigen Personals wurde auf der Grundlage der Gesamtzahl des FDIC-Personals berechnet – ohne das hauptsächlich auf der regionalen Ebene tätige Personal der Abteilung Abwicklung und Insolvenzverwaltungen.

**Tabelle 2. Geschätzte Kostenstruktur des Ausschusses bei 309 Bediensteten**

Angaben in Mio. EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personalkosten (einschließlich Gehalts, Zulagen und damit verbundener Ausgaben wie Kosten für Gebäude und Möbel und IT-Kosten)	18	37	38	38	39	40	41
Sonstige Personalkosten (Einstellungskosten, Dienstreisekosten, sonstige externe Personalkosten (Leiharbeitskräfte („Interimaire“), externe Dienstleister), usw.)	3	3	3	3	3	3	3
<b>Zwischensumme Personal- und damit verbundene Ausgaben</b>	<b>22</b>	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>42</b>	<b>43</b>	<b>43</b>	<b>44</b>
Verwaltungsausgaben (Telekommunikation, Informations- und Veröffentlichungskosten, Sitzungskosten, usw.)	3	5	5	5	5	5	5
<b>Zwischensumme Verwaltungsausgaben</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
Sonstige Ausgaben (Governance, IT-Projekte, Verbindung zu maßgeblichen europäischen und Drittlandbehörden, gemeinsame Projekte und Workshops mit nationalen Abwicklungsbehörden und anderen maßgeblichen Einrichtungen, usw.)							
<b>Zwischensumme sonstige Ausgaben</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>17</b>

<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>33</b>	<b>61</b>	<b>62</b>	<b>63</b>	<b>64</b>	<b>65</b>	<b>66</b>

Einheitlicher Bankenabwicklungsfonds:

- Die Zielausstattung des einheitlichen Bankenabwicklungsfonds ist auf 1 % der gedeckten Einlagen im Bankensystem der teilnehmenden Mitgliedstaaten festgesetzt. Nach den Bankdaten von 2011 kann die Zielausstattung des Fonds somit auf rund 55 Mrd. EUR veranschlagt werden.
- Teilnehmende Banken zahlen ihren risikogewichteten Anteil am einheitlichen Bankenabwicklungsfonds innerhalb von zehn Jahren ein. Somit würden ohne Berücksichtigung von Erträgen und etwaigen Abflüssen jährlich Abwicklungsrücklagen in Höhe von rund 5,5 Mrd. EUR gebildet.
- In absoluten Beträgen werden die größten Banken die höchsten Beiträge zum einheitlichen Bankenabwicklungsfonds leisten. Unter Außerachtlassung des Bankenrisikoprofils werden nach den auf Daten von 2011 beruhenden Schätzungen der Kommissionsdienststellen die 17 größten europäischen Banken rund 40 % der Fondsbeiträge aller Banken aufbringen.
- Hinsichtlich der Verwaltung des Fonds wurden für die Schätzung der für den Ausschuss anfallenden Kosten nur Ausgaben im Zusammenhang mit dem Personal berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sonstige Kosten wie Investitionskosten unmittelbar aus dem Fonds beglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf der Ebene der Kommission:

- Voraussichtlich müssen im ersten Tätigkeitsjahr des Ausschusses (2014) auf der Ebene der Kommission 15 Dienstposten mit einer Spezialisierung in für die Errichtung des Ausschusses relevanten Fragen in den Bereichen Personal, Haushalt und sonstige Verwaltung vorübergehend abgestellt werden, um den Ausschuss – als dessen Standort Brüssel angenommen wird – aufzubauen und in der (auf 6 Monate veranschlagten) Anlaufphase zu begleiten. Die nachstehende finanzielle Bewertung kann je nach Standortwahl variieren.
- Ab 2015 bedarf es auf der Ebene der Kommission voraussichtlich 10 Dienstposten zur Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere der Vorbereitung von Abwicklungsbeschlüssen. Dies wird Gegenstand eines Beschlusses im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens sein.

### **3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**

Voraussichtlich bedarf es im ersten Tätigkeitsjahr des Ausschusses (2014) auf der Ebene der Kommission 15 Dienstposten, um den Ausschuss aufzubauen und in der Anlaufphase zu begleiten.

Ab 2015 bedarf es auf der Ebene der Kommission 10 Dienstposten zur Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere der Vorbereitung von Abwicklungsbeschlüssen.

### 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

#### 3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Nummer	[Bezeichnung.....]
--	--------	--------------------

GD: <.....>			Jahr N <sup>34</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			INSGESAMT
• Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1)								
	Zahlungen	(2)								
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								
	Zahlungen	(2a)								
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>35</sup>										
Nummer der Haushaltslinie		(3)								
<b>Mittel INSGESAMT</b>		Verpflich-	=1+							

1a

<sup>34</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>35</sup> Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.



<b>für die GD &lt;....&gt;</b>	tungen	+3								
	Zahlungen	=2+ 2a +3								

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
<b>Mittel INSGESAMT unter Rubrik &lt;....&gt; des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

<b>Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>5</b>	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	<b>INSGESAMT</b>
Kommission									
• Personalausgaben		1,965	1,310	1,310	1,310	1,310	1,310	1,310	<b>9,825</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben – Dienstreisekosten		0,150	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	<b>0,750</b>
<b>Kommission INSGESAMT</b>	Mittel	2,115	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	<b>10,575</b>

<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	2,115	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	<b>10,575</b>
---	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	---------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	<b>INSGESAMT</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	2,115	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	<b>10,575</b>
	Zahlungen	2,115	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	1,410	<b>10,575</b>

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse ↓			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen										INSGESAMT		
	ERGEBNISSE																		
	Art der Ergebnisse <sup>36</sup>	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>37</sup>																			
Ergebnis																			
Ergebnis																			
Ergebnis																			
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																			

<sup>36</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Austausch von Studierenden, gebaute Straßenkilometer...).

<sup>37</sup> Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

EINZELZIEL Nr. 2																		
Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
<b>GESAMTKOSTEN</b>																		

### 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>38</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGE- SAMT
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	----------------

—

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
<b>RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
Personalausgaben	1,965	1,310	1,310	1,310	1,310	1,310	1,310	<b>9,825</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,150	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100	<b>0,750</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>2,115</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>10,575</b>

—

<b>Außerhalb der RUBRIK 5<sup>39</sup> des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Personalausgaben	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Sonstige Verwaltungsausgaben	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
<b>Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

—

<b>INSGESAMT</b>	<b>2,115</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>1,410</b>	<b>10,575</b>
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Der Mittelbedarf für Personal wird aus den Mitteln gedeckt, die der GD für die Verwaltung der Maßnahme bereits zugewiesen wurden bzw. durch Umschichtung innerhalb der GD verfügbar werden. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>38</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

<sup>39</sup> Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen

- Für den Vorschlag wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	15	10	10	10	10	10	10
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = VZÄ)<sup>40</sup></b>							
XX 01 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (AC, AL, JED, INT und ANS in den Delegationen)							
XX 01 04 yy <sup>41</sup>	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
<b>INSGESAMT</b>	15	10	10	10	10	10	10

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Siehe obige Beschreibung
----------------------------	--------------------------

<sup>40</sup> AC = Vertragsbediensteter, AL = örtlich Bediensteter, ANS = Abgeordneter Nationaler Sachverständiger, INT = Leiharbeitskraft („Interimaire“), JED = Junger Sachverständiger in Delegationen.

<sup>41</sup> Teilobergrenzen für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Externes Personal	
-------------------	--



3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens<sup>42</sup>.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Insge- samt
Geldgeber/kofinan- zierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

<sup>42</sup> Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung (für den Zeitraum 2007-2013).

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>43</sup>						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
Artikel .....								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

<sup>43</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben